

RS Vwgh 1998/1/21 97/16/0514

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.01.1998

Index

32/06 Verkehrsteuern

Norm

KfzStG §2 Abs1 Z7;

KfzStG §3 Z1;

Rechtssatz

Stehen die gegenständlichen Zugmaschinen im Betriebsvermögen eines gewerblichen Unternehmens, das auf Rechnung der Person, für die diese Fahrzeuge zugelassen sind, betrieben wird, so erfolgt die Verwendung der Zugmaschinen in diesem gewerblichen Betrieb, nicht aber in einem landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betrieb. Dem steht der Umstand nicht entgegen, daß die Zugmaschinen entsprechend dem Betriebsgegenstand des gewerblichen Unternehmens auf von dritten Personen forstwirtschaftlich genutzten Betriebsflächen zur Holzrückung eingesetzt werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997160514.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at